Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 08/2025



14.02.2025

Inhalt

- Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz – Sondersitzung am Dienstag, den 18.02.2025
- Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Lauterbach am Mittwoch, den 19.02.2025
- Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 20.02.2025
- Wahlbekanntmachung zum 21. Deutschen Bundestag



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz - Sondersitzung am Dienstag den 18.02.2025 um 18:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus,Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- Bebauungsplan VII/ 31 "In den Saarwiesen" in Völklingen-Fürstenhausen:
 Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes und Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB
- 2.1 Bebauungsplan VII/ 31 "In den Saarwiesen" in Völklingen-Fürstenhausen: Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes und Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB - Ergänzende Ausführungen, Begründung der Dringlichkeit
- 2.2 Bebauungsplan VII/ 31 "In den Saarwiesen" in Völklingen-Fürstenhausen: Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes und Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB; Ergänzende Ausführungen
- Bebauungsplan VII/ 92-I "Neue Mitte Fürstenhausen"; hier:Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
- 4 Bauantrag der Saarstahl AG: Erweiterung der Sekundärmetallurgie im bestehenden Blasstahlwerk

Völklingen. Hier: Herstellen des baurechtlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch der

Stadt Völklingen bei industriellen Großanlagen

5 Mitteilungen und Anfragen

Oberbürgermeister Stephan Tautz



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Lauterbach am Mittwoch den 19.02.2025 um 18:00 Uhr, Ort: AWO-Café (Schulgebäude), Fröbelstraße 14, 66333 Völklingen-Lauterbach statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Ernennung des Stellvertretenden Ortsvorstehers zum Ehrenbeamten
- Antrag der SPD-Fraktion: Sicherstellung einer erfolgreichen Ausrichtung der Lauterbacher Kirmes im kommenden Jahr
- 4 Aufstellen von Infotafeln "Der Glasbläser"
- 5 Abschlussbericht "Bewegungswerkstatt"
- 6 Reaktivierung Kita-Gebäude in Lauterbach
- 6.1 Reaktivierung Kita-Gebäude in Lauterbach
- 7 Niederschriften
- 7.1 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2024
- 7.2 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2024
- 7.3 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2024
- 7.4 Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 18.12.2024
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Erik Roskothen



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag den 20.02.2025 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- Antrag der SPD- und CDU-Fraktion: Bericht des Geschäftsführers der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH über die Arbeit und aktuelle Schwerpunkte der Stadtwerke-Gesellschaften
- 3 Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbandes eGo-Saar
- Bebauungsplan VII/ 92-I "Neue Mitte Fürstenhausen"; hier:Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
- Antrag der CDU-Fraktion: Vorstellung des Beteiligungsberichts der Stadt Völklingen durch den Oberbürgermeister
- 6 Bauantrag der Saarstahl AG:

Erweiterung der Sekundärmetallurgie im bestehenden Blasstahlwerk Völklingen.

Hier: Herstellen des baurechtlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch der

Stadt Völklingen bei industriellen Großanlagen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- Antrag der SPD- und CDU-Fraktion: Bericht des Geschäftsführers der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH zur aktuellen Situation der Völklinger Verkehrsbetriebe und des ÖPNV in Völklingen
- 3 Umfassende Sanierung des Raymund-Durand-Bades in Völklingen -Innenputzarbeiten

Oberbürgermeister Stephan Tautz

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.01. bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Hermann-Neuberger-Halle, Stadionstraße, 66333 Völklingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise.

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

 Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

7. Blinde und Sehbehinderte haben bei der Bundestagswahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e. V. Frau Vors. Silvia Hame Küstrinerstraße 6 66121 Saarbrücken

Telefon: 0681/818181 E-Mai: <u>info@bsvsaar.org</u> Internet: <u>www.bsvsaar.org</u>

Völklingen, 06. Februar 2025

Die Gemeindebehörde

Stephan Tautz